

## **Erlassentwurf: Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen**

Die Schule entscheidet, ob sie die Entscheidungsspielräume nutzt oder die Bezugserlasse weiterhin vollständig anwendet. Die Ausgestaltung der Regelungsgegenstände der eingeräumten Entscheidungsspielräume fällt dann je nach Regelungsgegenstand in die nach §§ 32 ff NSchG geregelten Entscheidungszuständigkeiten (Lehrkraft, Gesamtkonferenz, Schulvorstand, Teilkonferenz, Schulleiter/in) Für die folgenden Regelungen wird der Schule die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen eingeräumt. Die Regelungen der Schule treten bei Inanspruchnahme dieser Entscheidungsspielräume an die Stelle der Vorgabe.

<b>Entscheidungsspielräume</b>	<b>Maßgabe</b>
<b>Erlass: Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen</b>	
<b>Nr. 4 Satz 1</b> Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen.	Maßgabe: ... soweit dort das Verbot von Zwischennoten anzuwenden ist.
<b>Nr. 6 Satz 1</b> Die Korrekturzeiten sollen im Primarbereich eine Woche, im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten.	
<b>Nr. 7</b> Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten (Nrn.3.4.1 und 3.4.2 des Bezugserlasses zu a) entsprechend anzuwenden. Sind für ein Schuljahrgang nach dem Bezugserlass zu a Berichtszeugnisse anstelle von Notenzeugnissen vorgeschrieben oder zugelassen, so kann auch die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in freier Form erfolgen.	
<b>Nr. 9 Satz 2</b> Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.	
<b>Erlass: Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule</b>	
<b>Nr. 2.5 Abs. 3</b> Auch bei der Einrichtung eines Ganztagschulzuges muss die Klassenbildung nach den Bestimmungen des Bezugserlasses zu i) in seiner jeweils gültigen Fassung erfolgen. Die Bildung einer zusätzlichen Klasse aus diesem Grund ist nicht zulässig.	

## **Erlass: Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen**

### **1. Bildung von Klassen**

**3.1** Für die Bildung von Klassen sind folgende Schülerhöchstzahlen anzuwenden:

#### **Tabelle gemäß Erlass hier nicht abgedruckt**

Für die Schulzweige der KGS gelten die Schülerhöchstzahlen der entsprechenden Schulformen, für den Primarbereich der IGS die der Grundschule.

Zur Ermittlung der Anzahl der **Klassen** wird die Schülerzahl eines Schuljahrganges durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Für die Zuweisung der Lehrerstunden für die **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Kollegs und des Abendgymnasiums** wird die Anzahl der fiktiven Klassen ermittelt, indem die Schülergesamtzahl in der Qualifikationsphase durch die entsprechende Schülerhöchstzahl geteilt und auf eine Dezimale gerundet wird.

Bei **Eingangsstufen an Grundschulen** ist die Berechnungsgrundlage für die Klassenbildung die Gesamtschülerzahl im 1. und 2. Schuljahrgang.

Bei den **Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde** ist bei der Ermittlung der Anzahl der Klassen die Schülergesamtzahl der Schule zugrunde zu legen.

Bei der Bildung von **Parallelklassen** ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrgangs etwa gleich groß sind.

**3.3** Stichtag für die Klassenbildung ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Im Laufe des Schuljahres zu erwartende Erhöhungen oder Rückgänge bei den Schülerzahlen können bereits vorab bei der Klassenbildung berücksichtigt werden.

Können im 1. Schuljahrgang im ersten Schulhalbjahr und im 5. und 11. Schuljahrgang im gesamten Schuljahr Klassen so gebildet werden, dass die Schülerhöchstzahl nur um bis zu einer Schülerin oder einen Schüler je Klasse überschritten wird, entscheidet die Schulbehörde, ob die Klassen nach der Schülerhöchstzahl gebildet werden. Bei ihrer Entscheidung soll sie die besonderen Bedingungen der Schule und die voraussichtliche weitere Entwicklung der Schülerzahlen berücksichtigen. Veränderungen der Schülerzahl nach dem Stichtag bis zum Wiederbeginn des Unterrichts nach dem Wechsel des Schulhalbjahres, die eine Änderung der Klassenzahl zur Folge hätten, müssen der Schulbehörde mitgeteilt werden. Diese entscheidet, ob die bisherige Klassenzahl geändert wird.

### **3.4 Satz 2**

Soll abweichend von dieser Regelung auf Grund gestiegener Schülerzahlen eine zusätzliche Klasse im Schuljahrgang eingerichtet werden, so bedarf dies der Zustimmung der Schulbehörde.

## **Erlass zur Förderung von Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

### **2. Lesen, Rechtschreiben und Rechnen lehren**

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Schule, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler über die geforderten Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen verfügen. Um Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen zu vermeiden oder zu überwinden, ist es ständige Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer,

- diejenigen Fertigkeiten und Fähigkeiten systematisch zu entwickeln, die Voraussetzung für das Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens sind, und
- Schülerinnen und Schüler spezifisch zu fördern, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben.

Der dazu erforderliche Lese-, Rechtschreib- und Rechenunterricht

- setzt am jeweiligen Lernentwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers an,
- beachtet die individuelle Lerngeschwindigkeit,
- ermöglicht verschiedene Lernwege,
- sichert die Lernergebnisse gründlich ab.

Lesen und Rechtschreiben sind in angemessener Weise in den Unterricht in allen Fächern einzubeziehen. Die Fachkonferenzen beschließen eine entsprechende Regelung für das Rechnen.

### **3. Förderung**

Bei festgestellten Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Rechnen sind Fördermaßnahmen durchzuführen. Die Planung von Förderschritten erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung.

Die Entscheidungen über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang der Förderung werden auf der Grundlage der Auswertung der Beobachtung durch die Lehrkräfte von der Klassenkonferenz getroffen.

Die Förderung ist im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen und an den berufsbildenden Schulen im Rahmen der Berufsvorbereitung fortzusetzen, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorher nicht behoben werden konnten.

Soweit in Einzelfällen auch durch Förderung nicht erreicht werden kann, dass der Schüler oder die Schülerin die Grundanforderungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen bewältigt, muss die Schule ihn oder sie dabei unterstützen, Strategien im Umgang mit dieser Lernschwierigkeit zu entwickeln.

Die Bestimmungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bleiben unberührt.

## **Grundsätze zum Schulsport**

### **2. Befreiung vom Sportunterricht**

2.1 Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder einer ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen. Die Kosten des Attestes oder der gutachtlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.

2.4 Im Übrigen wird auf Ziffer 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.08.1995 – SVBl. S.223) verwiesen.

<p><b>3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule</b></p> <p>3.5.1 Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Erfahrungs- und Lernfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden.</p> <p>3.5.2 Bei Spiel- und Sportfesten sollten gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.</p> <p>3.5.3 Bei Wettkampfveranstaltungen und Turnieren sollten vorrangig Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Bundesweite Wettkampfangebote sind die Bundesjugendspiele und der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA.          Sofern nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine alternative Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird, sind Bundesjugendspiele in jedem Schuljahr von den allgemein bildenden Schulen in mindestens einem der drei Teile (Geräturnen, Leichtathletik und Schwimmen) für die Schülerinnen und Schüler vom 3. bis zum 10.Schuljahr einschließlich zu veranstalten.          Der Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia wendet sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von den Schulbehörden in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.</p> <p>3.5.4 Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Lehrkräfte sollen vom Unterricht freigestellt werden. Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.</p> <p>3.5.5 Geeignete Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.</p>	
<p><b>Unterrichtsorganisation</b></p>	
<p>1. Dauer der Unterrichtsstunde</p> <p>Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt an den allgemein bildenden Schulen grundsätzlich 45 Minuten. Die Gesamtdauer der Pausen darf gegenüber dem bisherigen Stande nicht verkürzt werden. Sie soll bei fünf hintereinander liegenden Unterrichtsstunden mindestens 40 Minuten, bei sechs Stunden mindestens 50 Minuten betragen.</p>	

<p><b>2. Fünftageweche an den allgemein bildenden Schulen</b></p> <p><b>2.1. Regelfall</b> An den allgemein bildenden Schulen findet an Sonnabenden in der Regel kein Unterricht statt.</p> <p><b>2.2. Abweichung vom Regelfall</b></p> <p>2.2.1 Abweichend von Nr.2.1 können Schulen nur zwei Sonnabende im Monat, darunter in der Regel den zweiten Sonnabend des Monats, unterrichtsfrei halten. Die Termine der unterrichtsfreien Sonnabende werden vom Kultusministerium landeseinheitlich festgelegt und im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht.</p> <p>2.2.2 An Gymnasien und Gesamtschulen ist es zulässig, die in Ziffer 2.2.1 genannte Regelung nur für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs I oder nur für die Schuljahrgänge des Sekundarbereichs II einzuführen, wenn die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler gesichert ist.</p>	<p>Maßgabe: Das Verfahren nach 2.3 ist zu beachten.</p> <p><b>2.3. Verfahren</b> Die Regelung nach Nr.2.2.1 wird an einer Schule eingeführt, wenn die Gesamtkonferenz der Schule einen entsprechenden Beschluss fasst und weder der Schulträger noch der Träger der Schülerbeförderung aus Gründen widersprechen, die in ihre Zuständigkeit fallen.</p>
<p><b>3. Elternsprechtage</b></p> <p>Elternsprechtage sind an Sonnabenden, an den übrigen Wochentagen nicht während der Unterrichtsstunden am Vormittag durchzuführen.</p> <p>Auf die Bestimmungen in den Grundsatzergänzungen der einzelnen Schulformen über die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird verwiesen.</p>	
<p><b>4.2. Hohe Temperaturen (Hitzefrei)</b></p> <p>4.2.1 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrates und der Schülervertretung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprachen ist.</p> <p>4.2.2 Bei Lehrkräften sind Unterrichtsstunden, die wegen Hitzefrei nicht erteilt werden können, als Minderzeiten im Sinne des §4 Abs.2 der Bezugsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>4.2.3 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.</p> <p>4.2.4 Nrn. 4.1.8 und 4.1.9 gelten entsprechend.</p>	

## **5.2. Staffelung der Unterrichtszeiten**

5.2.1 Eine Staffelung der Unterrichtszeiten nach Unterrichtsstunden oder Fahrtzeiten des Verkehrsmittels kann wesentlich zu einer sparsamen und dennoch leistungsfähigen Organisation der Schülerbeförderung beitragen. Entsprechenden Wünschen der Träger der Schülerbeförderung ist bei der Festlegung der Unterrichtszeiten zu folgen, wenn damit die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung deutlich verbessert wird, die Belastung der Schülerinnen und Schüler zumutbar bleibt und keine wesentlichen pädagogischen Erfordernisse unberücksichtigt bleiben. Lehnt ein Schulleiternrat die geplante Staffelung ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.

5.2.2 Der Unterrichtsbeginn kann zum Zwecke der Staffelung der Anfangszeiten bis auf 7.30Uhr vorgezogen werden, der Unterrichtsbeginn im 1. und 2. Schuljahr bis auf 7.45 Uhr. Bei der Festlegung des Unterrichtsbeginns ist ebenso wie bei der Festlegung des Unterrichtsendes auf die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) Rücksicht zu nehmen. Werden die Anfangszeiten nicht gestaffelt, so soll der Unterrichtsbeginn in der Regel nicht vor 7.45 Uhr, für den 1. und 2. Schuljahrgang später liegen. Für den Sekundarbereich II sind Ausnahmen zulässig.

5.2.3 Die Staffelung der Unterrichtszeiten schließt auch die Möglichkeit ein, den Unterricht weiter in die Mittagszeit hinein auszudehnen. Ausnahmsweise können die Pausen an den allgemein bildenden Schulen von der Gesamtkonferenz um insgesamt höchstens 10 Minuten verkürzt werden, wenn damit die Schulwegzeiten (einschließlich der Wartezeiten) erheblich verkürzt oder unzumutbare Zeiten bei der Rückkehr der Schülerinnen und Schüler ins Elternhaus vermieden werden. Voraussetzung ist, dass die Schulwegzeiten oder Zeiten für die Rückkehr der Schülerinnen und Schüler aus verkehrstechnischen oder finanziellen Gründen nicht auf andere Weise angemessen verbessert werden können.

## **Schulfahrten**

## **2. Dauer von Schulfahrten**

2.1.1 In Schulkindergärten und in den Schuljahrgängen 1 - 4 können je Schuljahr bis zu vier Unterrichtstage für Schulfahrten ohne Übernachtung in Anspruch genommen werden.

2.1.2 Jeweils bis zu sechs Unterrichtstage können in Anspruch genommen werden in

- den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt,
- den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt,
- dem Schuljahrgang 9,
- dem Schuljahrgang 10 und
- den Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs II, in Gymnasien einschließlich der Einführungsphase des 10. Schuljahrgangs, während des gesamten Schulbesuchs im Sekundarbereich II.

2.1.3 <sup>1</sup>Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich zu Nr. 2.1.2

- bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I (einschließlich der 10. Klassen von Gymnasien und Gesamtschulen)
- im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen und
- in berufsbildenden Schulen (ohne Berufsvorbereitungsjahr)

bis zu acht Unterrichtstage, bei Berufsschulen, Fachoberschule Klasse 11 und im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup>Mehr als jeweils eine Fahrt in das Ausland ist in den Sekundarbereichen I und II nur zulässig, wenn sie vollständig in unterrichtsfreier Zeit stattfindet.

2.1.4 Die Inanspruchnahme von unterrichtsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie von Ferientagen ist mit Zustimmung der Klassenelternschaft – soweit eine solche besteht – zulässig.

## **3. Zielorte von Schulfahrten**

<sup>1</sup>Die Zielorte von Schulfahrten nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. <sup>2</sup>Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

## **4. Schullandheimaufenthalte**

4.1 <sup>1</sup>In den Schuljahrgängen 3 bis 10 sowie in den Jahrgängen 11 bis 13 der Gymnasien (Jahrgänge 10 bis 12 mit Wirksamwerden der reformierten gymnasialen

### **Studiendirektoren zur Koordinierung schulfachlicher oder pädagogischer Aufgaben an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs**

**I.** Auf der Grundlage eines schuleigenen Geschäftsverteilungsplans obliegen den Studiendirektorinnen und Studiendirektoren insbesondere folgende schulfachliche und pädagogische Aufgaben:

1. Koordinierung der Schuljahrgänge 5 bis 10
2. Koordinierung der gymnasialen Oberstufe
3. Koordinierende Leitung einer Außenstelle

### **Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs**

**I.** Die Dienstposten der Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte zeichnen sich je nach den Erfordernissen der Schule dadurch aus, dass neben den Aufgaben der Studienrätinnen und Studienräte zusätzlich höherwertige Tätigkeiten zu erfüllen sind, die von ihrem Umfang und von ihrer Bedeutung her amtsprägenden Charakter haben müssen. Als solche Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufgaben einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe (Leitung einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe, Betreuung der Angelegenheiten einer Fachkonferenz oder einer Fachgruppe)

Die folgenden Erlasse können in Gänze in eigener Zuständigkeit geregelt werden:

- **Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen**
- **Einführung des Curriculums Mobilität in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**
- **Besuche von Politiker/innen in Schulen**
- **Fitnesslandkarte**

Aufgehoben werden die Erlasse

- **Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen**
- **Dokumentation der individuellen Lernentwicklung**  
(Inkrafttretungsregelungen)